

# Gegner monieren: Deponieprojekt missachtet Rechtssprechung des Bundes

Die Deponie Sittenwald oberhalb von Weesen soll im Richtplan festgesetzt werden. Das Projekt könnte dadurch nach der Vernehmlassung weiterverfolgt werden. Die Festsetzung widerspreche aber gängiger Rechtssprechung des Bundesgerichts, sagt der Anwalt der Gegner.

von Urs Schnider

Die Gegner der Deponie Sittenwald Amden spielen ein eigentliches Powerplay gegen das Ansinnen. Der geplante Deponiestandort liegt oberhalb von Weesen auf Ammler Gemeindegebiet. Die Gegner befürchten insbesondere einen Anstieg des Lastwagenverkehrs durch Weesen. Nach ersten losen Protesten organisierten sie sich und lancierten eine Petition. Mit 450 Unterschriften wurde diese von der IG Fli Amden kürzlich an die Gemeindepräsidenten Marcel Benz, Weesen, und Peter Remek, Amden, überreicht (Ausgabe vom 25. Januar).

Jetzt erhöhen die Deponiegegner den Druck: Sie haben einen Anwalt engagiert, der ihre Interessen gegenüber der St. Galler Regierung vertreten soll. Er hat seine Arbeit aufgenommen und droht nun der Regierung einigermaßen unverhohlen mit rechtlichen Schritten, falls die Deponie im Richtplan festgesetzt wird. Inzwischen ist genau das geschehen. In der Richtplananpassung für 2021, die derzeit in der Vernehmlassung ist, wurde der Standort Sittenwald festgesetzt. Das heisst, das Projekt kann weitergeplant werden, sofern die beiden betroffenen politischen Gemeinden Weesen und Amden kein Veto einlegen. Im Jahr zuvor war der Standort lediglich als «Zwischenergebnis» festgehalten, weil zu viele Fragen offen seien.

## Die Natur erobert die Landschaft bereits zurück

Der Anwalt der IG Fli Amden ist aber dezidiert der Meinung, dass die Festsetzung nicht rechtens ist, wie er in seinem Schreiben an die Regierung festhält: Es würden gewichtige öffentliche Interessen gegen den Deponiestandort Sittenwald sprechen. Zudem würde die bundesgerichtliche Rechtssprechung den Standort gar nicht zulassen, ist der Anwalt überzeugt.

Am geplanten Deponiestandort wurde früher ein Steinbruch betrieben, der nun aufgefüllt und renaturiert werden soll. Im Schreiben wird aber darauf hingewiesen, dass dies nicht das einzige Motiv sein dürfte. «Die Grundeigentümerin, die Ortsgemeinde Weesen, verspricht sich hier ein Investitionspotenzial von mehreren Millionen Franken.» Der Deponiestandort sei also auch mit handfesten ökonomischen Interessen verbunden.

Für die Gegner stelle sich aber grundsätzlich die Frage, ob eine Renaturierung technisch überhaupt möglich und vor allem wünschenswert sei. Denn die Situation vor Ort zeige, dass die Natur bereits begonnen habe, den



Konflikte: Gegner der Deponie Sittenwald ob Weesen zweifeln am Landschaftsschutz, aber auch an der technischen Machbarkeit der Auffüllung. Pressbild

Ort zurückzuerobern. «Pioniervegetation siedelt sich an, und der Ort bietet Lebens- wie auch Rückzugsräume für Vögel und Wildtiere.»

Von Anwohnern seien schon Hirsche beobachtet worden, die sich dort zum Ausruhen zurückgezogen hätten. Die Landschaft könne aus Sicht der Natur sich selbst zur Regulierung überlassen werden, heisst es im Schreiben. Aber auch die technische Machbarkeit der Deponie beziehungsweise der Auffüllung wird angezweifelt (Infokasten).

## Die «wertvollsten Landschaften der Schweiz»

Ein weitaus grösseres Problem dürfte jedoch sein, dass durch das Vorhaben ein BLN-Schutzobjekt betroffen ist (Ausgabe vom 10. Oktober 2020). Diese BLN-Objekte sind im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) geführt und gelten gemäss Bund als die «wertvollsten Landschaften der Schweiz». Bereits hier gibt es einen Konflikt zwischen dem Ansinnen und der Landschaft: Denn wirtschaftliche Interessen, wie sie beim Deponieprojekt bestehen, hätten regelmässig hinter landschaftsschützen-

de Interessen zurückzutreten, schreibt der Vertreter der IG Fli Amden. Vor allem wenn es sich um ein BLN-Objekt handle. Die IG Fli Amden sieht darin «ein unüberwindbares Hindernis» für dieses Megaprojekt. Und das zeige auch die Rechtssprechung des Bundesgerichts.

## «Widerspricht Rechtssprechung des Bundesgerichts»

Denn gemäss dem höchsten Gericht des Landes verlange eine Standortplanung für ein derart grosses Vorhaben eine möglichst flächendeckende Beurteilung aller potenziellen Standorte. Das könne auf Stufe der Richtplanung nur im Sinne einer räumlichen Gesamtoptik erfolgen, schreibt der Anwalt an die Regierung. Bereits auf Richtplanebene müsse abgeklärt werden, ob gewisse Standorte auszuschliessen seien, die aufgrund schwerwiegender Konflikte mit Naturschutzanliegen nicht weiterverfolgt werden sollten.

Im Schreiben, das der «Linth-Zeitung» vorliegt, wird aus verschiedenen Bundesgerichtsurteilen zitiert.

Hauptkritikpunkt ist dabei, dass nach Ansicht des Anwalts vertiefte Abklärungen bereits auf Stufe der Richtplanung gemacht werden müssten. Denn hier ergäben sich unüberwindbare Konflikte. «Es kann nicht angehen, dass ein konfliktbeladener Standort durch den Richtplan hindurch auf die Stufe der Sondernutzungsplanung oder sogar auf die Stufe der konkreten Bau- und Betriebsbewilligung gebracht wird, um erst dort grundlegende Fragen der Zulässigkeit eines solchen Vorhabens zu beantworten.»

## Auch die ENHK äusserte sich kritisch zum Vorhaben

Zudem seien bei BLN-Projekten gemäss der entsprechenden Verordnung schwerwiegende Beeinträchtigungen eines Inventarobjekts nur zulässig, wenn sie sich durch ein Interesse von

nationaler Bedeutung rechtfertigen liessen, das gewichtiger sei als das Interesse am Schutz des Objektes.

Beim Deponieprojekt sei von einem schwerwiegenden Eingriff in das BLN-Objekt auszugehen. Dies werde belegt durch das bereits erstellte Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) vom August letzten Jahres (diese Zeitung berichtete).

Die ENHK kommt darin unter anderem zum Schluss, dass zwei der angelegten Varianten der Deponie bereits im vornherein nicht mit den BLN-Schutzziele vereinbar seien. Und die weiteren, weniger umfangreichen Varianten müssten eine Unzahl an Bedingungen einhalten, deren Nichteinhaltung sofort wieder zu einem neuen Eingriff und zu einer neuen Beeinträchtigung des BLN-Schutzobjektes führen würde. Auch weist die ENHK in ihrem Bericht darauf hin, dass eine abschliessende Beurteilung noch nicht vorgenommen werden könne, und verweist auf das Bewilligungsverfahren.

Dieser letzte Punkt ist aber gemäss dem Schreiben des Anwalts vom Bundesgericht in grundsätzlicher Art und Weise bereits beurteilt worden. Es habe ausdrücklich festgehalten, schwerwiegende Eingriffe in BLN-Objekte müssten bereits auf Stufe Richtplanung, und zwar spätestens bei der Festsetzung, detailliert abgeklärt werden. Es könne nicht auf das Bewilligungsbeziehungsweise das Konzessionsverfahren gewartet werden. Für die IG Fli Amden steht fest, dass eben gerade nicht auf das Bewilligungsverfahren gewartet werden darf, sondern dass die Auswirkungen auf dieses «empfindliche Landschaftsschutzobjekt bereits auf Stufe Richtplan eingehend untersucht» werden müssen.

## «Beeinträchtigungen verbieten Realisierung des Projekts»

«Aufgrund der zahlreichen Warnungen der ENHK ist aber davon auszuge-

hen, dass das Vorhaben zu weiteren Beeinträchtigungen des BLN-Objektes führen wird», heisst es im Schreiben des Anwalts weiter. Eine solche Beeinträchtigung verbiete von vornherein die Realisierung des Projekts, das sich offensichtlich nicht im nationalen Interesse, sondern höchstens im Bereich eines regionalen Interesses bewege. «Die Interessenabwägung muss klar zuungunsten des Deponiestandortes Sittenwald ausfallen.»

Dem zuständigen Baudepartement des Kantons ist das erwähnte Urteil des Bundesgerichts bekannt, wie es auf Anfrage heisst. Eine Antwort an den Anwalt der IG Fli Amden sei aber noch nicht verfasst worden. Der Sprecher des Baudepartements, Marco Paganoni, betont, er wolle dieser nicht vorgreifen, räumt aber ein: «Offenbar wurde im erwähnten Fall nicht schon im Rahmen der Richtplananpassung abgeklärt, ob ein Eingriff in ein BLN-Objekt gerechtfertigt sein könnte.»

## Nach der Endgestaltung verbesserte Situation?

Paganoni hält aber auch fest: Das ENHK-Gutachten komme zum Schluss, «dass die geplante Deponie voraussichtlich als temporäre, leichte zusätzliche Beeinträchtigung» des BLN-Objekts wirken werde. Nach der Endgestaltung jedoch als Verbesserung der bestehenden Situation beurteilt werden könne. Sofern die Rahmenbedingungen bereits auf Richtplanstufe verbindlich festgelegt würden. Aus Sicht des Baudepartements seien die Massnahmen umsetzbar. Von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung könne keine Rede sein. «Deshalb entschied sich das Baudepartement, den Deponiestandort weiterzuverfolgen und im Richtplan festzusetzen.» Zudem habe der Projektinitiant, die Ortsgemeinde Weesen, mit der ENHK Möglichkeiten der landschaftlichen Einpassung diskutiert, das entspreche dem üblichen Ablauf, wenn ein Deponiestandort ein BLN-Gebiet tangiere.

## Auswirkungen auf dieses «empfindliche Landschaftsschutzobjekt müssen bereits auf Stufe Richtplan eingehend untersucht» werden.

Die Einwände der IG Fli Amden würden wie alle anderen Stellungnahmen in das laufende Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren einfließen. Das Baudepartement werde dazu Stellung nehmen und der Regierung Bericht erstatten. Definitiv erlassen werden soll die Richtplananpassung 21 voraussichtlich Anfang Juli.

Eine klare Stellungnahme der Gemeinden Weesen und Amden, wie sie die Deponiegegner fordern, ist weiter nicht zu erhalten. Aus Weesen heisst es: Das Thema Deponie Sittenwald sei für die Gemeinderatssitzung Mitte März traktandiert. Der Rat werde seine Stellungnahme vor Ablauf der Vernehmlassungsfrist zum Richtplan Ende März abgeben und dann kommunizieren, sagt Gemeindepräsident Marcel Benz. In etwa gleichlautend die Rückmeldung von Amdens Gemeindepräsident Peter Remek.

## Zweifel an technischer Machbarkeit

Für die IG Fli Amden und deren Anwalt gibt es viele offene Fragen bezüglich der technischen Machbarkeit einer Deponie Sittenwald in Amden oberhalb von Weesen. Etwa wie die **Erschliessung der Deponie an einer unübersichtlichen Stelle der ohnehin schon sehr stark befahrenen Kantonsstrasse** erfolgen solle. Auch sei nicht nach-

vollziehbar, wie dermassen viel Material eingebracht werden könne, damit wieder eine natürlich erscheinende Geländestruktur entstehe. Vorgesehen ist es, **je nach Variante 250 000 bis 500 000 Kubikmeter** Material abzulagern. «Der Abbau dieses Steinbruchs dürfte wohl wesentlich einfacher gewesen sein, da er oben begonnen hatte

und sich gegen unten arbeitete, als dass man nun von unten mit dem Auffüllen wieder beginnen muss», heisst es im Schreiben der IG Fli Amden an die Regierung. **Ohne aufwendige Stützbauwerke und weitere Interventionen in Fels und Untergrund dürfte dies wohl kaum zu bewerkstelligen sein**, sind sich die Gegner sicher. (snu)